

Statuten des Vereins Igelhilfe Hinwil (IHH), Hinwil

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Igelhilfe Hinwil (IHH)“ besteht mit Sitz in Hinwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

2. Der Verein verfolgt die nachstehend aufgeführten Ziele:
 - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich „Naturnahe Lebensräume für Igel im Siedlungsraum“.
 - Auskunftsdienst und Information rund um das Thema Igel.
 - Betrieb einer Igelpflegestation
 - Zusammenarbeit mit anderen Tier- und Naturschutzorganisationen.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

3. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einreichen des Eintrittsformulars und Bezahlung des Mitgliederbeitrages beantragt werden:
 - Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Sie besitzen an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - Familienmitglieder sind zwei oder mehr Personen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören. Ihre Mitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung maximal zwei Stimmen, falls sie älter als 18 Jahre alt sind. Der Mitgliederbeitrag von Familienmitgliedern ist höher als derjenige von Einzelmitgliedern und tiefer als das Doppelte des Einzelmitgliederbeitrages.
 - Kollektivmitglieder sind Vereine, Stiftungen, Personengesellschaften, juristische Personen, Schulen, gemeinnützige Institutionen, Behörden, Amtsstellen und andere Firmen. Sie besitzen an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Mitgliederbeitrag von Kollektivmitgliedern beträgt das Fünffache eines Einzelmitgliederbeitrages.
 - Gönnermitglieder sind Mitglieder, die mindestens einen Beitrag in der Höhe des Familienmitgliederbeitrages zahlen. Sie besitzen an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand braucht die Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuches nicht bekanntzugeben.

IV. Aufgabe der Mitgliedschaft

5. Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand kann ein Mitglied mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

V. Ausschluss von der Mitgliedschaft

6. Verletzt ein Mitglied die Vereinsstatuten oder Reglemente des Vereins in schwerwiegender Weise, so wird es vom Vorstand ausgeschlossen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist spätestens 30 Tage nach Zustellung des Entscheides über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Sie braucht den Entscheid nicht zu begründen.

VI. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

7. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Vereinsbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

VII. Organe

8. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

VIII. Die Mitgliederversammlung

9. Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Geschäftsjahr vom Präsidenten/von der Präsidentin oder, wenn er/sie verhindert ist, vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin einberufen.

Eine Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Monate stattzufinden hat.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag. Die Verhandlungsgegenstände sind bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

10. Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll:

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn er/sie verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Der/die Vorsitzende ernennt die StimmzählerInnen und den/die ProtokollführerIn.

Der/die ProtokollführerIn führt über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

11. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

12. Stimmrecht

Die anwesenden Mitglieder sind nach den Bestimmungen gemäss Art. 3 dieser Statuten an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Kollektivmitglieder im Sinne von Art. 3 der Vereinsstatuten üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen zu bezeichnenden Vertreter aus.

13. Beschlussfassung

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Vereinsstatuten nicht etwas anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen werden leere und ungültige Stimmen und Wahlzettel nicht mitgezählt.

Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes stimmen und wählen mit, ausgenommen ist das Stimm- und Wahlrecht in eigener Sache. Bei Stimmgleichheit im Fall von Sachgeschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit einer zusätzlichen Stimme; bei Stimmgleichheit im Fall von Wahlen entscheidet das Los.

Für die Abänderung der Vereinsstatuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins oder für dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

14. Schriftliche oder elektronische Abstimmung

1 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

2 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 12, sowie Art. 15.

15. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über das Budget;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin
- Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern im Sinne von Art. 9 der Vereinsstatuten;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens;
- Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Vereinsstatuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände.

IX. Der Vorstand

16. PräsidentIn/VizepräsidentIn und Mitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Präsidenten dazu genommen werden, über die definitive Aufnahme wird jeweils bei der nächsten Generalversammlung abgestimmt.

17. Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine gemeinsame Amtsdauer von höchstens zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Im Falle einer Ergänzungs- oder Ersatzwahl läuft die Amtsdauer bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl.

18. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Zwei Vorstandmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Vorstandssitzungen sind schriftlich einzuberufen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist zulässig.

19. **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandmitglieder zustimmt. Über diese Beschlüsse ist ebenfalls ein Protokoll zu führen.

20. **Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dabei stehen ihm insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b. Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
- c. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, letzteres unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung
- d. Regelung der Zeichnungsberechtigung für den Verein. Grundsätzlich werden nur Kollektivunterschriften zu zweien geführt.

X. Mittel

21. **Mitgliederbeitrag**

Die Festlegung des jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung der im Art. 3 der Vereinsstatuten festgelegten Grundsätze.

22. **Weitere Mittel**

Weitere Mittel kann der Verein durch Dienstleistungen, Veranstaltungen, Sammlungen sowie durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aufbringen.

XI. Haftung

23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XII. Verschiedenes

24. **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

25. Eintrag ins Handelsregister

Der Verein kann vom Vorstand im Handelsregister des Sitzkantons eingetragen werden, sieht aber davon ab.

XIII. Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

26.. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren beauftragt hat.

Über die Liquidation ist ein Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszweckes.

Diese Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. März 2021 in Hinwil einstimmig genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Für den Vorstand des Vereins Igelhilfe Hinwil

Hinwil, 20. April 2021

Marco Schaffner
Präsident

Melanie Schaffner
Vizepräsidentin / Aktuarin